

Stellungnahmen des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen

zu den Entwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für

ein Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU),

ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie

für ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

I. Einleitung

Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches (UGB) haben sich die Bundesregierung und die Regierungsfractionen entschieden, Regelungen zum Wasser- und Naturschutzrecht sowie zum Strahlenschutzrecht aus den entsprechenden Büchern des UGB-Entwurfes sowie Regelungen aus dem Einführungsgesetz zum UGB als einzelne Gesetze auf den Weg zu bringen. Auch wenn dies die abermals verpasste Chance der Schaffung eines deutschen Umweltrechts aus einem Guss nicht ersetzen kann, ist die Verabschiedung der Gesetze zu begrüßen, um die neue Verfassungslage durch die Schaffung konsolidierter Bundesregelungen so auszufüllen, dass die Risiken einer Rechtszersplitterung bzw. Rechtsunsicherheiten durch abweichendes Länderrecht vermieden werden. Die Stellungnahme beschreibt den hierbei jedoch aus umwelt- und rechtspolitischen Gründen noch dringend gebotenen Änderungsbedarf an den vorliegenden Entwürfen der Einzelgesetze aus Sicht der drei Organisationen. Unser Ziel ist es, mit den Einzelgesetzen die gegenwärtigen Umweltprobleme anzugehen und das deutsche Umweltrecht zukunftsfähig zu gestalten. Nur so kann Deutschland auf die ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft vorbereitet werden.

I. Stellungnahme zum Umweltrechtsbereinigungsgesetz

**Stellungnahme des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des
Unabhängigen Instituts für Umweltfragen zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein**

**Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU)**

(BT-Drs. 16/12277)

(Stand: 17.3.2009)

Einzelne Regelungen aus dem Einführungsgesetz zum UGB sind in Form des Entwurfs für ein Gesetz zur Rechtsbereinigung im Umweltrecht vorgelegt worden. Mit dem Umweltrechtsbereinigungsgesetz wird in erster Linie das Ziel verfolgt, Vorschriften aufzufinden und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Daneben sollen mit dem Rechtsbereinigungsgesetz aber auch an einigen Stellen dort Vollregelungen getroffen werden, wo früher nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz bestand¹. Konkret betrifft dies vor allem das UVP-Gesetz, in dem frühere Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber durch bundesrechtliche Vollregelungen abgelöst werden.

Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Neben der notwendigen bundeseinheitlichen (Voll-)Regelung in den Bereichen Naturschutzrecht und Wasserrecht sehen wir auch nach dem Scheitern des UGB die Notwendigkeit und die Möglichkeit den Gesetzgebungsprozess dafür zu nutzen, um an entscheidenden Stellen Verbesserungen des Umweltrechts vorzunehmen, die über bloße formalrechtliche Anpassungen hinaus gehen. Dies betrifft namentlich die Korrektur der europarechtswidrigen Umsetzung der Rügebefugnis von Umweltverbänden in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten durch das Umweltrechtsbehelfsgesetzes (siehe dazu Kapitel 1 dieser Stellungnahme), die Korrektur der Reform des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit Blick auf die Durchführung von Erörterungsterminen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (siehe dazu Kapitel 2 dieser Stellungnahme) und die konsequente Nutzung des Internets als Informationskanal in Genehmigungsverfahren (siehe dazu Kapitel 3 dieser Stellungnahme).

Zielsetzung der nachfolgenden Stellungnahme ist es, diese zentralen Forderungen zu erläutern und daraus konkrete Verbesserungsvorschläge abzuleiten.

¹ BT-Drs. 16/12277, S.13.

1. Umweltrechtsbehelfsgesetz

Die geltende Rechtslage beschränkt im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von 2006 die Rügebefugnis der Umweltverbände für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten über Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 UVPG, sowie über bestimmte Anlagengenehmigungen auf Rechtsvorschriften, die „Rechte Einzelner“ begründen. Die Bundesregierung ist längst durch das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 zum Zugang zu Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. Aarhus-Konvention) und die europäische Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG verpflichtet, eine allgemeine Verbandsklage im Umweltschutz einzuführen. Die deutsche Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sowie des Artikels 9 der Aarhus-Konvention kommt dieser Verpflichtung, ein weitreichendes Verbandsklagerecht zu verankern, nicht nach. Die Völker- und Europarechtskonformität des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist nicht gegeben. Denn darin wird die Rügebefugnis der Verbände stark eingeschränkt. Zahlreiche Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt werden vom Verbandsklagerecht nicht erfasst. Das führt dazu, dass die Klagerechte der Verbände nicht weiter gehen als die der „Verletztenklage“ einzelner Bürger.

Diese Gesetzeslage verstößt insbesondere gegen die fast wortgleichen Art. 10 a UVP-Richtlinie und 15 a IVU-RL. Die europarechtliche Verpflichtung, eine Verbandsklage für objektives Umweltrecht einzuführen, ergibt sich aus der mit der Einführung der Verbandsklage verbundenen Erwartung einer Mobilisierung der Öffentlichkeit als Instrument der dezentralen Vollzugskontrolle objektiven Gemeinschaftsrechts². Eine Verbandsklage für Individualinteressen kann dagegen eine umfassende Vollzugskontrolle nicht leisten³.

Wir schlagen vor, § 2 Abs. 1 Nr.1 Umweltrechtsbehelfsgesetz wie folgt zu ändern:

„(1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung
1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen **[Streichen: ,Rechte Einzelner begründen und’]** für die Entscheidung von Bedeutung sein

² Siehe Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.05.2003 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten KOM (2003) 624, vom 24.10.2003, S. 2 f., 9 ff.

³ Siehe Schmidt/Kremer „Das Umweltrechtsbehelfsgesetz und der „weite Zugang zu den Gesetzen“, ZUR 2007, S. 57 ff (62), ebenso das SRU Gutachten, SRU-Sondergutachten „Umweltverwaltungen unter Reformdruck“, Februar 2007, S. 167.

können, widerspricht, ...“

Ferner muss § 2 Abs. 5 wie folgt geändert werden:

„Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet,

1. soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen [**Streichen: ‚Rechte Einzelner begründen und‘**] für die Entscheidung von Bedeutung sind, verstößt und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören, ...“

2. Bundes-Immissionsschutzgesetz/Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren ist zwar zunächst durch die Einführung von UVP und SUP in das deutsche Recht hinsichtlich der Anzahl der öffentlichkeitsbeteiligungspflichtigen Projekte erweitert worden. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeitsbeteiligung seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland durch zahlreiche Beschleunigungsgesetze sukzessive zurückgebaut worden, so dass sie ihre Funktionen (Kontrolle der Verwaltung, Informationsbeschaffung für die Verwaltung und die Bürger, Erhöhung der Effektivität der Verwaltung, Rechtsschutzfunktion, Schaffung von Akzeptanz, Verwirklichung von Demokratie, Ausgleich der konfligierenden Interessen) nur noch eingeschränkt erfüllt.

Insbesondere wurde im Immissionsschutzrecht durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 2007 der obligatorische Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in das Ermessen der Behörde gestellt.

Es wird vorgeschlagen, diese Entwicklung rückgängig zu machen und § 10 Abs. 6 BImSchG wie folgt zu fassen:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.“

3. Modernisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung

In Anlagenzulassungs-/Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung von Anwohnern, Verbänden und der allgemeinen Öffentlichkeit ein wichtiges Instrument zur Schaffung von Transparenz, der Berücksichtigung rechtlich geschützter Interessen einzelner und von öffentlichen Interessen, der Optimierung von Planungen und zum Konfliktmanagement. Zwar kann die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht alle Interessensunterschiede auflösen. Aber sie schafft eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage für die Behörden und hilft, Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Ein erster, wichtiger Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht darin, Informationen einem möglichst weiten Adressatenkreis zugänglich zu machen. Eine moderne, effiziente Verwaltung wird zunehmend in digitaler Form arbeiten. Dieser Entwicklung sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass das Verfahrensrecht in BImSchG und WHG eine konsequente Nutzung des Internets im

Rahmen von Genehmigungsverfahren vorsehen. Ansätze dafür waren im UGB-Entwurf vorgesehen (vgl. § 94 des Referentenentwurfs i.d.F. vom 4.12.2008).

Aus unserer Sicht ist es notwendig, diese Ansätze trotz Scheiterns des UGB nicht fallen zu lassen, sondern umgekehrt vielmehr die Nutzung des Internets konsequent umzusetzen und auf alle Etappen im Beteiligungsverfahren auszuweiten, da mit dem Internet ein Instrument mit hoher Breitenwirkung und vergleichsweise geringem Aufwand für alle Beteiligten verfügbar ist. Ein zeitgemäßer Umgang mit elektronischen Medien gebietet u.E. die Übermittlung und Bereitstellung von Antrag und Unterlagen auch in elektronischer Fassung, sowie deren obligatorische Veröffentlichung im Internet. Eine effektive Bürgerbeteiligung lebt von dem Engagement oftmals berufstätiger Ehrenamtlicher und Betroffener. Deren Beteiligung wird durch Anfahrtszeiten und ungünstige Öffnungszeiten bislang erschwert. Eine digitale Veröffentlichung minimiert den zeitlichen Aufwand der Einsichtnahme entscheidend. Mit vergleichsweise geringen Kosten kann hier eine breite Öffentlichkeit sowie ein Abbau von Hürden der Beteiligungsinteressierten erreicht werden.

II. Stellungnahme zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Stellungnahme des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege⁴

(BT-Drs. 16/12274)

(Stand: 17. März 2009)

Das Naturschutzrecht unterfällt seit der Föderalismusreform der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, das heisst der Bundesgesetzgeber kann Vollregelungen, in einzelnen Bereichen sogar abweichungsfeste Regelungen, treffen. Präzise Vollregelungen wären im Sinne eines einheitlichen vollzugsfähigen Naturschutzrechtes wünschenswert. Dafür sprechen insbesondere der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel. Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt müssen länderübergreifend ansetzen, da die Wechselbeziehungen innerhalb und zwischen den unterschiedlichen Arten nicht an Landesgrenzen Halt machen. Ferner hat die Bundesregierung in ihrer „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ vom 07.11.2007 ambitionierte naturschutzfachliche Ziele festgelegt, deren Umsetzung zusätzliche Maßnahmen erfordert. Hierfür sind bundeseinheitliche Regelungen unerlässlich. Es vermag nicht einzuleuchten, dass der Bundesgesetzgeber im Bereich Luftreinhaltung bundeseinheitliche Regelungen geschaffen hat, für den Bereich Naturschutz aber darauf verzichtet.

Präzise Vollregelungen würden ferner zahlreiche landesrechtliche Vorschriften entbehrlich machen und somit einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und letztlich auch zum gewünschten Bürokratieabbau leisten.

Auf diese Möglichkeit, bundesweit einheitliche Vollregelungen im Bereich Naturschutz zu schaffen, verzichtet der Gesetzentwurf der Bundesregierung bislang. Der Gesetzentwurf enthält zwar an einigen Stellen positive Ansätze, geht aber in zentralen Punkten nicht weit genug, um einen progressiven Schutz von Natur und Biodiversität zu gewährleisten.

Zielsetzung der nachfolgenden Stellungnahme ist es, einige wesentliche Kritikpunkte aufzugreifen und daraus konkrete Verbesserungsvorschläge abzuleiten.

⁴ Nachfolgend als BNatSchG-E bezeichnet. Nachfolgend zitierte §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BNatSchG-E.

1. Allgemeine Grundsätze

Der Entwurf enthält eine Reihe abweichungsfester allgemeiner Grundsätze, die als solche gekennzeichnet sind. Er bleibt indes hinter dem zurück, was an bundesrechtlichen verbindlichen Vollregelungen erforderlich gewesen wäre.

Dies betrifft insbesondere

- die Eingriffsregelung (§§ 13 ff.),
- die gute fachliche Praxis (§ 5) sowie
- den Aufbau eines nationalen Biotopverbundsystems mit bundesweiter Festschreibung von Mindestschutz- und Managementstandards (§§ 20 ff.).⁵

a) Eingriffsregelung (§§ 13 ff.)

Die Eingriffsregelung ist als Ausdruck des Verursacherprinzips für das deutsche Naturschutzrecht zentral und konkretisiert somit ein tragendes Ziel des Naturschutzrechts.⁶ Sie ist im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen und in § 13 als allgemeiner Grundsatz normiert worden.

§ 13 hat folgenden Wortlaut:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, auszugleichen und zu ersetzen, im Übrigen in sonstiger Weise zu kompensieren.“

In der Begründung zu § 13 heißt es:

„Der Charakter der Vorschrift als allgemeiner Grundsatz kommt darin zum Ausdruck, dass sowohl der Tatbestand der Eingriffsregelung – eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft – als auch ihre Rechtsfolgenkaskade – Vermeidungspflicht, vorrangiger Ausgleich und Ersatz sowie die Ersatzzahlung als nachrangige Mittel – geregelt werden.“⁷

⁵ Vgl. hierzu die gemeinsame Stellungnahme des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Umweltgesetzbuches, Buch III, S. 48 ff. sowie grundlegend Ziff. 2. des Positionspapiers der Verfasser zum Naturschutz im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Umweltgesetzbuch, beide Dokumente sind eingestellt auf der Website der Projektgruppe: www.umweltgesetzbuch.org.

⁶ S. auch Begründung zum BNatSchG-E, S. 97.

⁷ Begründung zum BNatSchG-E, S. 97.

Zu begrüßen ist, dass die Eingriffsregelung in den §§ 13 ff. (resp. § 15) weiterhin eine klare Pflichtenfolge enthält: Vermeidung – Ausgleich oder Ersatz – Abwägung – Ersatzzahlung. Die Stufung kommt in § 13 aber nicht vollständig zum Ausdruck. Zum einen unterscheidet der Wortlaut des § 13 nicht eindeutig zwischen vorrangigen und nachrangigen Maßnahmen. Zum anderen wird die Abwägung nicht erwähnt. In der Begründung zu § 13 wird zwar die Stufung Vermeidung – Ausgleich und Ersatz – Ersatzzahlung klar hervorgehoben. Die Abwägung wird aber auch dort nicht genannt. Die Aufrechterhaltung der vorstehend genannten Pflichtenfolge ist naturschutzfachlich sinnvoll und notwendig. Im Gesetzgebungsverfahren zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches ist eine mögliche Flexibilisierung der Eingriffsregelung diskutiert worden. Verschiedentlich ist argumentiert worden, es würden zu viele landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Außerdem stünden Ersatzzahlungen schon jetzt im Vordergrund. Ferner würden sinnwidrige Kompensationen gefordert. Infolgedessen wurde eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz gefordert sowie – noch weitergehend – eine Gleichstellung von Ersatzzahlung und Realkompensation.

Ergebnis dieser Diskussionen ist eine Regelung, die in einen der letzten Entwürfe zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches im November 2008 eingefügt wurde und sich nunmehr in § 15 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes wiederfindet. Die Regelung sieht vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf „agrарstrukturelle Belange“ Rücksicht zu nehmen ist. Danach sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist nach dieser Regelung zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch andere Maßnahmen, wie etwa Entsiegelung oder Wiedervernetzung von Lebensräumen, erbracht werden kann.

Die Regelung lässt offen, was genau unter „agrарstrukturellen Belangen“ zu verstehen ist. Die Benennung von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, ist eine nicht abschließende Aufzählung solcher Belange. Die Klausel ist also ein Einfallstor für alle möglichen Einwände der Landwirtschaft und birgt insoweit die Gefahr, unkontrolliert ausgedehnt zu werden. Ferner besteht die Gefahr, dass die Realkompensation leichter als bisher Ersatzzahlungen weichen wird. § 15 Abs. 3 Satz 2 erwähnt zwar Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen als Alternativen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unklar ist aber, ob diese Maßnahmen zur Kompensation ausreichen. So trägt § 15 Abs. 3 zwar zum Flächensparen bei, dies aber auf Kosten des Naturschutzes und zugunsten der Landwirtschaft und nicht – wie an sich erforderlich – indem Eingriffe vermieden oder eben an anderer Stelle real ausgeglichen werden.

Ergänzend sei betont, dass eine Flexibilisierung der Eingriffsregelung aus unserer Sicht nicht geboten ist. Die bislang aufgetretenen Vollzugsdefizite lassen sich vielmehr mit dem vorhandenen Instrumentarium lösen. Im Grunde geht es darum, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu schützen und dazu ein Flächenminimierungsgebot durchzusetzen sowie gestörte Funktionen des Naturhaushalts an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieser Ausgleich ist nicht zuletzt ein wichtiger Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt. Es bedarf nicht nur im Rahmen eines Biotopverbundsystems geschützter Flächen.

Auch Flächen, die infolge eines Eingriffes an anderer Stelle ökologisch aufgewertet werden, bieten Flora und Fauna wichtige Lebensräume.

Die vorstehend genannten Forderungen, also Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz und noch weitergehend von Ersatzzahlungen, hätten außerdem zur Folge, dass eine gleichartige Kompensation verloren ginge und nur noch eine gleichwertige Kompensation stattfinden müsste. Damit gingen wichtige Lebensräume verloren. Die noch weitergehende Gleichstellung von Ersatzzahlung und sonstigen Kompensationsmaßnahmen würde der naturschutzrechtlichen Abwägung eine noch schwächere Bedeutung in der Praxis zukommen lassen als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie hätte zur Folge, dass man bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen nie zur Unzulässigkeit eines Eingriffes geschweige denn zu einer Reduzierung des Verbrauchs ökologisch wertvoller Flächen käme. Hinzu kommt, dass schon heute Probleme bestehen, nur auf Grund von Ersatzzahlungen ökologisch wertvolle Flächen zu sichern. Nach Landesrecht können diese Geldbeträge auch für viele andere Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z.B. für Fortbildungsmaßnahmen, verwendet werden. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die geleisteten Zahlungen für andere, zwingende Staatsaufgaben verwendet werden. Damit würde nicht nur der naturschutzfachlich notwendige Flächenschutz in Frage gestellt, sondern auch das tragende Prinzip der Eingriffsregelung. Die Verantwortung für eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft würde nicht mehr der Verursacher selbst, sondern der Staat tragen.

Als Zwischenergebnis bleibt daher festzuhalten:

Eine Beibehaltung der abweichungsfesten Eingriffsregelung in § 13 sowie eine Ergänzung des § 13 zur Klarstellung der vierstufigen Prüfungsfolge ist unerlässlich.

- Sie sollte folgendermaßen lauten:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, auszugleichen und zu ersetzen, im Übrigen, **soweit der Eingriff nicht nach § 15 Abs. 5 unzulässig ist**, in sonstiger Weise zu kompensieren.“
- § 15 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Problematisch ist darüber hinaus, dass nur § 13 als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet ist. Diese Regelung normiert den Rahmen der Eingriffsregelung, nicht aber die Einzelheiten. Diese sind in den nachfolgenden Vorschriften festgelegt und nicht abweichungsfest konzipiert. So ist beispielsweise die Definition des Begriffs Eingriff nicht abweichungsfest. Ebenso wenig abweichungsfest sind die Einzelheiten zu den Kompensationsmaßnahmen. Die Eingriffsregelung hat indes nicht nur mit ihrer grundlegenden Pflichtenfolge eine tragende Bedeutung für den Naturschutz,

sondern auch in ihrer konkreten Ausgestaltung. Es handelt sich um einen detailliert formulierten Kompromiss zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und wirtschaftlichen Interessen andererseits, der nicht noch weiter zu Lasten der zuerst genannten Belange verändert werden darf. Eine Abschwächung der §§ 14 ff. auf Landesebene würde die Effektivität der Regelung weiter verringern und ihre Basis – das Verursacherprinzip – in Frage stellen. Eine bundesweite Verbindlichkeit der Einzelheiten ist daher unerlässlich.

Hierzu zählen: § 14 Abs. 1 und 2; § 15 Abs. 1, 2, 5 und 6. Auch diese Regelungen sollten als allgemeine Grundsätze gelten.

Das ist umso wichtiger, als gerade die Eingriffsregelung vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches von den Ländern in den Vorgesprächen mit dem Bundesumweltministerium torpediert wurde. Zu befürchten ist also, dass die Länder ihre Abweichungskompetenzen nutzen werden und die Einzelheiten der Eingriffsregelung aufweichen. Damit würde nicht nur das zentrale Instrument des Naturschutzes in Frage gestellt, sondern auch die befürchtete materielle Abwärtsspirale gerade im Naturschutzrecht in Gang gesetzt.

b) Gute fachliche Praxis (§ 5)

Die Regelung zur guten fachlichen Praxis ist weitgehend den bisherigen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Entwurf des Buches Naturschutz des Umweltgesetzbuches entnommen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches dargestellt, sind folgende Kritikpunkte zu benennen:

Die Regelung ist nicht als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet. Dies ist angesichts ihrer Bedeutung nicht nachvollziehbar. Die Festlegungen zur guten fachlichen Praxis sind Ausdruck des Grundsatzes des flächendeckenden Mindestschutzes. Ferner ist als Eingriff in Natur und Landschaft unter anderem eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahme zu verstehen, die den Regeln der guten fachlichen Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft widerspricht (s. § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 BNatSchG g.F.). Will der Bundesgesetzgeber der von der Bundesregierung selbst betonten bundesweiten Bedeutung der Eingriffsregelung zur Durchsetzung verhelfen, muss er konsequenterweise auch Mindestvorgaben für die gute fachliche Praxis regeln und diese somit als allgemeinen Grundsatz ausgestalten. Einer Ausgestaltung als allgemeiner Grundsatz kann auch nicht entgegen gehalten werden, die Regelungen zur guten fachlichen Praxis seien in der Gesetzesbegründung zu Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG ausdrücklich ausgenommen worden.⁸ Diese ausdrückliche Ausnahme ergibt sich aus der Koalitionsvereinbarung vom 18.11.2005, die in der Gesetzesbegründung in Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich lediglich um eine politische Aussage, die für eine verfassungsrechtliche Auslegung nicht ungeprüft herangezogen werden kann. In der Gesetzesbegründung findet sich keine Erklärung zu den Ausnahmen. Aus den vorstehend genannten Gründen, also der Bedeutsamkeit der Regelungen für den Naturschutz, ist eine abweichungsfeste Ausgestaltung der Regelungen zur

⁸ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 07. März 2006, BT-Drs. 16/813, S. 11.

guten fachlichen Praxis geboten. Die Regelung in § 5 müsste hierfür mit „Allgemeiner Grundsatz“ überschrieben werden.

Darüber hinaus greift die Regelung inhaltlich zu kurz:

Bei der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft ist der Wegfall des zweiten Spiegelstriches in § 5 Abs. 4 BNatSchG g.F. nicht akzeptabel. Nach dieser Regelung sind in der Landwirtschaft vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen zu unterlassen. Eine Streichung dieser Regelung kann nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, Biotope seien bereits an anderer Stelle im Naturschutzrecht (jetzt § 30) ausreichend geschützt, eine Doppelregelung mithin überflüssig. Dies lässt unberücksichtigt, dass keinesfalls alle Biotope dem gesetzlichen Schutz nach § 30 unterfallen. Vielmehr gibt es viele Biotope, die nicht darunter fallen, aber schützenswert sind. Im Übrigen hebt eine Nennung des Biotopschutzes im Rahmen der guten fachlichen Praxis seine Bedeutung hervor.

Darüber hinaus wird der Entwurf den aktuellen Herausforderungen des Klima- und Biodiversitätsschutzes nicht gerecht. Es fehlen ein grundsätzliches Grünlandumbruchverbot sowie Grundsätze für den Anbau von Biomasse zur stofflichen und energetischen Verwertung. Auch hier ist eine bundesweit einheitliche Regelung und Verbindlichkeit zum Schutz des Klimas und der Natur erforderlich.

§ 5 Abs. 2 sollte folgendermaßen geändert werden:

- Erstens sollte § 5 Abs. 2, Ziffer 5, ergänzt werden:

„Ein Grünlandumbruch ist grundsätzlich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, beim Anbau von Energiepflanzen sowie auf Moorstandorten.“

- Zweitens sollte eine zusätzliche Ziffer in § 5 Abs. 2 aufgenommen werden:

„Der Anbau von Energiepflanzen muss standortangepasst erfolgen, auf die Einhaltung einer angemessenen Fruchtfolge und auf eine ausgewogene Verteilung von Anbaukulturen sowie auf eine Vermeidung von Monokulturen ist zu achten.“

c) Aufbau eines nationalen Biotopverbundsystems (§§ 20 ff.)

Der Aufbau eines nationalen Biotopverbundsystems sowie einheitliche bundesweite Mindestschutz- und Managementstandards waren zentrale Forderungen in unserem

Positionspapier zum Naturschutzrecht wie auch in unserer Stellungnahme zum Entwurf für das Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches.⁹

Die nunmehr in den §§ 20 ff. vorgesehenen Regelungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bleiben – wie auch im Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches – hinter dem erforderlichen Maß einer Vollregelung zurück:

§ 20 statuiert als allgemeinen Grundsatz, dass ein Biotopverbund geschaffen wird, der mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Daneben werden die in den nachfolgenden Regelungen normierten Schutzgebietstypen in Bezug genommen. Zu begrüßen ist, dass sowohl das Ausmaß der Flächen für den Biotopverbund (die 10-Prozent-Regelung) als auch die einzelnen Schutzgebietstypen abweichungsfest geregelt werden. Das heißt, die Länder können weder für das Ausmaß der Flächen andere Regelungen treffen noch einzelne der im Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgebietstypen anders definieren.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die grundlegenden Schutz- bzw. Managementstandards für den Biotopverbund nicht abweichungsfest geregelt sind. § 21 normiert die Zielbestimmung und weitere Grundlagen für den Biotopverbund, die nicht nur länderübergreifende Bedeutung haben, sondern einen einheitlichen bundesweiten Mindeststandard sichern sollen. Auch der Biotopverbund hat prinzipielle Bedeutung für den Naturschutz. Insbesondere das Netz „Natura 2000“ bildet einen unverzichtbaren Bestandteil dieses Schutzes. Der Biotopschutz gehört deshalb ebenfalls zu den allgemeinen Grundsätzen im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG. Es bedarf daher einer bundeseinheitlichen Festlegung dieser Grundlagen, um einen sinnvollen Biotopverbundaufbau zu gewährleisten.

2. Verbandsklagerecht

Die naturschutzrechtliche Verbandsklage ist dem geltenden Naturschutzrecht entnommen.

Zu begrüßen ist, dass sich die Beteiligungsrechte der Verbände – wie bereits im Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches – auf einige zusätzliche Verfahren erstrecken (s. § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Bedauerlich ist allerdings, dass die Rügemöglichkeit nicht aufgenommen wurde, gegen Bebauungspläne zu klagen, die an die Stelle einer Planfeststellung treten. Eine solche Möglichkeit enthielt der Entwurf des Buches Naturschutz des Umweltgesetzbuches. Auch im Übrigen gehen die Regelungen zur Beteiligung der Verbände und der Verbandsklage nicht weit genug.

Der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage auf Bundesebene ist eng begrenzt und wird auch nicht durch weitergehende Regelungen auf Landesebene ausgeweitet. Im Gegenteil, die landesrechtlichen Regelungen über die Verbandsklage wurden – entgegen der in der Gesetzesbegründung zur BNatSchG-Novelle 2002 zum Ausdruck gebrachten Hoffnung – auf Landesebene zunehmend abgeschafft (z.B. Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und

⁹ Vgl. unter Ziff. 2., a) und b) des Positionspapiers der Verfasser und 3. in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Umweltgesetzbuch, S. 59 ff.

Sachsen- Anhalt). Ebenso gibt es Regelungsbedarf bei Genehmigungsbescheiden zu Vorhaben mit besonderer Naturschutzrelevanz, die bisher nicht durch die Verbände gerichtlich überprüft werden können, obwohl die negativen Auswirkungen mit denen bei Planfeststellungen oder Befreiungen in Naturschutz- und Natura-2000 - Gebieten vergleichbar sind. Die naturschutzrechtliche Verbandsklage und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte sollten daher in ihrem Anwendungsbereich auf solche Genehmigungsverfahren ausgedehnt werden.

Zudem bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass bei allen Genehmigungsverfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Beteiligungsrecht besteht (also z.B. auch bei bisher nur gemeldeten und noch nicht ausgewiesenen Gebieten). Darüber hinaus muss ein Klagerecht anerkannt werden, wenn eine erforderliche Befreiung oder Ausnahme von einer Genehmigung (oder von einer anderen Zulassungsentscheidung) mit Konzentrationswirkung erfasst wird. Bisher werden Klagen in solchen Fällen ganz überwiegend für unzulässig gehalten. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb den Verbänden in diesen wichtigen Bereichen nicht ebenfalls die Aufgabe der Vollzugskontrolle (durch Mitwirkung im Verwaltungsverfahren und ggf. Verbandsklage gegen die Entscheidung der Behörde) zukommen sollte.

3. Vertragsnaturschutz

In § 3 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ist eine Regelung zum Vertragsnaturschutz aufgenommen worden, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege „vorrangig“ geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. In der Begründung zu § 3 heißt es, die Klausel sei Ausdruck des rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes.¹⁰

In der Entwurfsfassung zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches fand sich in § 3 Abs. 2 die Regelung, wonach „zunächst“ geprüft werden solle, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.¹¹ In der Begründung zu dieser Vorschrift wurde folgendes erläutert:

„Trotz der hohen praktischen Bedeutung des Vertragsnaturschutzes für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird von einer Vorrangregelung, wie sie in einigen Landesnaturschutzgesetzen zum Teil sogar uneingeschränkt getroffen wurde, abgesehen. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege weder unter dem Gesichtspunkt der

¹⁰ Vgl. Begründung zum BNatSchG, S. 38.

¹¹ Entwurf Buch Naturschutz mit Stand vom 20.05.2008.

Wirksamkeit der Steuerung noch des verwaltungsmäßigen Aufwandes gerechtfertigt (vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven, Sondergutachten Februar 2007, Tz. 315 ff.).¹²

Das Bundesumweltministerium sah also zunächst von einer Vorrangstellung des Vertragsnaturschutzes ab. Wir lehnen einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes ebenfalls ab, nicht nur aus den vorstehend genannten Gründen, sondern auch aus rechtlichen. Vertragliche Vereinbarungen haben keine mit hoheitlichen Maßnahmen vergleichbare Drittschutzwirkung; ihre Festlegungen bleiben weitgehend der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner überlassen; ob und welche Kontrollmechanismen vereinbart werden, ist offen. Das Wort „vorrangig“ in § 3 Abs. 3 ist also zu streichen.

4. Meeresnaturschutz

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der vorliegende Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum Meeresnaturschutz aus dem Entwurf zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches übernommen hat, die bislang noch nicht normiert waren. In § 59 des Entwurfes zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches fand sich eine Regelung zum so genannten Integrierten Küstenzonenmanagement,¹³ die ein neues Verfahren einführen sollte, mit dem die „verschiedenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Erfordernisse im Küsten- und Meeresraum so weit wie möglich zusammengeführt und in Einklang gebracht werden sollen.“¹⁴ Diese Regelung ist in einem der letzten Entwürfe zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches gestrichen worden und findet sich nun auch im Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr.

Warum diese Regelung nicht in den Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Sie ist ein innovatives unbürokratisches Instrument, das räumlich einen umfassenden Ansatz verfolgt und dem Schutz des Küsten- und Meeresraumes dient. Wir halten deshalb eine Aufnahme der Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz für angezeigt. Die Regelung sollte den Wortlaut des § 59 des Entwurfes für ein Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches haben:

„Der Küsten- und Meeresraum soll dauerhaft natur- und landschaftsverträglich insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen von Klimaänderungen im Sinne des Integrierten Küstenzonenmanagements entwickelt werden. Dazu gehören die verstärkte Koordination und Integration aller Belange sowie die frühzeitige und umfassende Kommunikation und Partizipation der Beteiligten. Hierzu sollen insbesondere bei der Vorbereitung von fachlichen und politischen Konzepten für Pläne, Programme und Vorhaben bereits im Vorfeld gesetzlich geregelter Verfahren Behörden und Bürger einbezogen werden.“

¹² Auszug aus der Begründung zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches, Stand 20.05.2008, S. 41.

¹³ Entwurf Buch Naturschutz mit Stand vom 20.05.2008.

¹⁴ S. Begründung zum Buch Naturschutz des Umweltgesetzbuches, Stand 20.05.2008, S. 101.

III. Stellungnahme zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes

**Stellungnahme des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des
Unabhängigen Instituts für Umweltfragen zum Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein**

**Gesetz zur Neuregelung des Wasserrecht -
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ¹⁵**

BT-Drs. 16/12275

(Stand: 17.3.2009)

Im Bereich des Wasserrechts wären grundlegende konzeptionelle Änderungen notwendig. Das WHG in der aktuellen Fassung verfolgt historisch bedingt weitgehend das Ziel die Nutzung von Gewässern zu regeln, anstatt ein umfassendes und integriertes Managementregime zum Schutz und der Nutzung von Gewässern auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung zu definieren. Dafür wäre insbesondere eine konsequente Verknüpfung von Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht erforderlich. Der vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das bisherige WHG in Vollrecht umzuwandeln und auf die Übernahme von wenigen Regelungen aus dem Entwurf für das UGB II, sowie von Teilen der integrierten Vorhabengenehmigung mit Bezug zu wasserwirtschaftlichen Aktivitäten. Die jetzt gewählte Vorgehensweise ist kein Ersatz für die Ausarbeitung eines Umweltgesetzbuches mit anspruchsvollen umwelt- und rechtspolitischen Standards. Diese muss daher auch weiterhin als mittel- bis langfristiges Ziel beibehalten werden.

Unzureichend bleibt der jetzt vorliegende Entwurf vor allem auch deshalb, weil er eine wesentliche Anforderung überhaupt nicht aufgreift. Dies ist die Bekämpfung der diffusen Schad- und Nährstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer aufgrund der Ausbringung von Düngemittel und Pestiziden durch die Landwirtschaft. Diese diffusen Verschmutzungen werden weder durch das bestehende Wasserrecht, noch durch die geplanten Änderung des WHG-E erfasst, sondern sollen insbesondere durch bestehende landwirtschaftlichen Regularien und Steuerung von Subventionen bekämpft werden. Dies hat sich sowohl im Ansatz als auch aufgrund mangelnder Vollzugskontrolle in der Vergangenheit als untauglich erwiesen. Es ist zu bezweifeln, ob die Erreichung der verbindlichen Umweltqualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zukünftig sichergestellt werden kann, denn die Einträge von Nährstoffen und Pestiziden in Grund- und Oberflächengewässern stellt

¹⁵ Nachfolgend als WHG-E bezeichnet. Nachfolgend zitierte §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des WHG-E.

nach wie vor das größte Hindernis für die Erreichung der Qualitätsziele dar. Wir halten die Einführung von ökonomischen Instrumenten für erforderlich, mit denen das Verursacherprinzip nicht nur wie schon bisher für Industriebetriebe, sondern auch die Landwirtschaft bezogen auf den Gewässerschutz umgesetzt wird und Anreize für einen verträglichen Umgang mit Dünge-, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln gesetzt werden. Dies könnte z.B. durch Schaffung einer Rechtsgrundlage erfolgen, die es in den Bewirtschaftungsplänen der Länder ermöglicht, auf die konkreten regionalen Gegebenheiten zugeschnittene Instrumente (z.B. Abgaben) vorzusehen.

Im Zuge der Überlegungen zur Schaffung eines UGB war mit der Einführung einer einheitlichen integrierten Vorhabengenehmigung ein wichtiger Beitrag zur Straffung und Vereinfachung des Wasserrechts sowie der Sicherstellung der Einhaltung von Bewirtschaftungs- und Schutzzielen auch die Reform der wasserrechtlichen Genehmigungsformen vorgesehen. Stattdessen existiert die unnötige Vielfalt an Formen mit Bewilligung, gehobener Erlaubnis, Erlaubnis sowie sogar den „alten Rechten“, die einem langfristig effektiven und nachhaltigen Gewässermanagement entgegen stehen. Der wesentliche Reformbedarf bleibt also bestehen. Angesichts des aktuellen Stands des Verfahrens sind solche weitreichenden Änderungen am Gesetzentwurf kaum mehr durchführbar. Ein erneuter Anlauf in der nächsten Legislaturperiode ist aber dringend geboten.

Im weiteren werden einige besonders wichtige Änderungen aufgezeigt, die notwendig sind, um dringend erforderliche Verbesserungen innerhalb des vorgezeichneten Rahmens des Entwurfs zu erreichen und Lösungsansätze innerhalb des WHG-E vorzuschlagen.

1. Gewässerrandstreifen muss Schutz vor diffusen Einträgen bieten können

Gewässerrandstreifen sind ein wichtiges Instrument, um Oberflächengewässer gegen Pestizid- und Düngemiteleinträge zu schützen. Denn sie bilden räumliche Puffer, welche die Oberflächengewässer vor Direkteinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bewahren können. Die derzeitige Ausgestaltung des § 38 WHG-E ist unzureichend, diesen Schutz zu gewährleisten.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum der in den existierenden Länderregelungen zum Gewässerrandstreifen überwiegende Standard von 10 m Breite im Außenbereich (siehe bspw. § 68b WG B-W, § 56 I Nr. 2, IV SaarlW, §§ 94, 99 III WG Sachs.-Anh.) im Rahmen der Ressortverhandlungen auf 5 m reduziert wurde. Zum anderen wird dieser ohnehin unzureichende Standard zur Disposition der zuständigen Behörde gestellt. Diese kann, ohne an gesetzliche Ermessenskriterien gebunden zu sein, den Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben oder abweichend festsetzen. Angesichts der starken Interessenslage der Landwirte vor Ort besteht die Gefahr, dass die Gewässerrandstreifen eher die Ausnahme als die Regel bilden. Diese Gefahr sehen nicht nur die Naturschützer, sondern auch die Industrie, die durch die jetzige Lösung ihr sauberes Prozesswasser gefährdet sieht.

Um einen wirksamen Schutz vor diffusen Verschmutzungen zu gewähren, muss der bestehende § 38 WHG-E dahingehend geändert werden, dass die Breite im

Außenbereich nach fachlichen Kriterien festgesetzt wird und Abweichungen nur in sehr engen Ausnahmen durch die zuständige Wasserbehörde möglich sind. Zudem sollte die Ausnahme der Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vom Verbot der Ausbringung gewässergefährdender Stoffe in Gewässerrandstreifen in § 38 Absatz 4 Nr. 3 WHG-E gestrichen werden.

2. Umfassender Gewässerschutz

Die im WHG normierten Anforderungen an den Gewässerschutz müssen sich auf einen substantiellen Anwendungsbereich erstrecken. Im WHG-E ist weiterhin vorgesehen, dass die Länder „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ von den Bestimmungen des WHG ausnehmen können. Nach Schätzung des BUND machen diese Gewässer rund 80 % aller Gewässer aus. Die Öffnung der Ausnahme kleiner Gewässer vom Anwendungsbereich des WHG in § 2 Absatz 2 WHG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.